

Strukturen 2020 - Öffentliche Vernehmlassung

Zusammenfassung und Übersicht der geplanten Änderungen

Verweis zu rechtlicher Grundlage in roter Schrift

Teil Bäueren

Weiterbestand Bäueren **Art. 32 Abs. 3 OgR**

- Möglich, aber freiwillig
- Bäuertversammlung kann Aufhebung beschliessen
- Dieser Beschluss ist endgültig

Anzahl Mitglieder Bäuertkommission **Art. 45 OgR**

- Bisher 5 Mitglieder
- Neu 3 bis 5 Mitglieder

Koordinationskommission **Art. 42 OgR und Anhang II Kommission für Koordination**

- Belassen, als Sprachrohr der Bäueren
- Jede Bäuert bzw. jedes Dorf hat einen Sitz
- Traktanden bzw. Sitzungen auf Antrag der Bäueren, nicht von Amtes wegen
- Nach wie vor als Aussprachegremium tätig, koordinierende Funktion

Aufgabe Strassenunterhalt **Art. 34 OgR**

- Ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde **Streichung in Art. 34 OgR**
- Einbezug der Bäueren (Austausch, Information, Bedürfnisse) **Art. 42 OgR und Anhang II Kommission für Koordination**

Aufgabe Liegenschaften **Art. 34, 37, 38, 39 OgR**

- Bäueren bewirtschaften ihre Liegenschaften weiterhin selber
- Aufhebung der "Spezialfinanzierungen EK" **früher in Art. 34 OgR geregelt**
- Anträge der Bäueren zu den benötigten Mitteln, Bereitstellung via Budget der Einwohnergemeinde **ordentlicher Budgetierungsprozess**
- Koordinationskommission überwacht die korrekte Zuweisung der Mittel an die Bäueren **Art. 42 OgR und Anhang II Kommission für Koordination**

Aufgabe Wald **Art. 34, 35 OgR**

- Bäueren bewirtschaften ihren Wald weiterhin selber **Art. 34 OgR**
- Die "Spezialfinanzierungen Forst" bleiben bestehen **Art. 35 OgR**
- Wenn in einem Gebiet keine Bäuert mehr besteht, führt die Gemeinde die "Allgemeine Spezialfinanzierung Forst" **Art. 35 Abs. 5 OgR**

Versammlungslokale **Art. 39 Abs. 3 OgR**

- Beibehalten solange eine Bäuert besteht (bedürfnisgerecht)

Beitrag der Gemeinde **via ordentlicher Budgetprozess / Kontrolle durch Kommission für Koordination**

- Jährlich an alle Bäueren zur freien Verfügung
- Betrag pro Einwohner und Einwohnerin
- Beschluss im Rahmen des Budgets

Teil Gemeinde

Ausgabenzuständigkeit Gemeinderat

- bisher bis 100'000 Franken, neu bis 200'000 Franken
- 100'000 bis 200'000 Franken unterliegen dem fakultativen Referendum **Art. 6 Bstb. g**
- wiederkehrende Ausgaben 5-Mal kleiner (wie bisher) **Art. 7 OgR**
- Neu ist der Gemeinderat für die Schaffung und Aufhebung von Stellen zuständig **Art. 24 Abs. 6 OgR**

Ausgabenzuständigkeit Gemeindeversammlung **Art. 6 OgR**

- bisher über 100'000 Franken
- neu über 200'000 bis 750'000 Franken
- neu fakultatives Referendum über 100'000 bis 200'000 Franken

Urnenabstimmungen **Art. 4 OgR**

- bisher keine Urnenabstimmungen
- neu Urnenabstimmungen für Ausgaben über 750'000 Franken
- Gesamtrevision der Ortsplanung und Ein-, Um-, und Aufzonungen von zusammenhängenden Gebieten von mehr als 5000 m²
- wiederkehrende Ausgaben 5-Mal kleiner **Art. 7 OgR**

Grösse des Gemeinderates **Art. 23 OgR**

- bleibt unverändert bei 9

Neue Ressorts **Art. 23 OgV**

- Präsidiales
- Sicherheit und Forst
- Wirtschaft und Bäuerten
- Gesellschaft
- Finanzen und Liegenschaften
- Bildung
- Bau und Planung
- Tiefbau und Betriebe
- Strassen und Verkehr

Kommissionen **Anhang II OgR**

Neue Kommissionen

- Liegenschaftskommission
- Strassenkommission

Aufgehobene Kommissionen

- Friedhofkommission
- Kommission Tourismus, Land- und Volkswirtschaft

Geänderte Kommissionen

- Hochbau- und Raumplanungskommission => neu Baukommission
- Kommission Tiefbau, Verkehr und Betriebe => neu Tiefbaukommission
- Schulkommission => neu Bildungskommission
- Kommission für Koordination und wirtschaftliche Entwicklung => neu Kommission für Koordination

Unveränderte Kommissionen

- Finanzkommission
- Lehreranstellungsbehörde
- Jugendkommission
- Betriebskommission Forst
- Regionale Forstkommission

Entschädigung der Behörden

- keine Änderungen

Führungsmodell

- Geplant ist die Einführung eines Modells mit einem Verwaltungsleiter

Anpassung Anhang I des Organisationsreglements "Bildung"

- Der Anhang I wurde redaktionell überarbeitet und an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst. Es wurden zudem mehrere Präzisierungen vorgenommen und Zuständigkeiten geregelt.
- Es erfolgten keine wesentlichen materiellen Änderungen

Urnenwahl- und Abstimmungsreglement

- Neue Urnenöffnungszeiten **Art. 7 UWAR**
Samstag von 19 bis 20 Uhr (vorher 19.30 bis 20.30)
Sonntag von 10 bis 11 Uhr (vorher 10 bis 12 Uhr)
- Diverse Anpassungen an das überarbeitete OgR infolge Einführung Urnenabstimmungen
- Diverse rechtliche und redaktionelle Anpassungen an das übergeordnete Recht

Regelung Eigenkapital Guthaben der Bäuerten

- Infolge der Aufhebung der Bäuert-Spezialfinanzierungen muss geregelt werden, was mit den Guthaben (Eigenkapital der Bäuerten) passiert.
- Die Guthaben können dem Eigenkapital der Gemeinde zugewiesen werden oder sie können in eine oder mehrere Spezialfinanzierungen eingelegt und zweckbestimmt verwendet werden.
- Der Gemeinderat schlägt vor, einen Teil in die bestehende Spezialfinanzierung Infrastrukturen einzulegen => Ausgaben zweckgebunden für Unterhalt und Investitionen in Verwaltungsvermögen (Strassen, Schulhäuser, Fahrzeuge etc.)
- Ein anderer Teil soll in eine neue Spezialfinanzierung Liegenschaften eingelegt werden. Dies zur Sicherstellung von künftigen Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (Ehemalige Schulhäuser Kiental, Schwandi und Wengi oder Lehrerhäuser in Reichenbach und Kien)

Reichenbach, 25.06.2020

Gemeinderat Reichenbach